



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Das Ordnungswidrigkeitenrecht

Das Ordnungswidrigkeitenrecht

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Stand:

November 2015

Inhalt

	Seite:
I. Zweck, Systematik und praktische Bedeutung	1
II. Das Bußgeldverfahren	2
1. Der Opportunitätsgrundsatz	2
2. Verwaltungsbehörde als Verfolgungsbehörde	2
3. Verfahrensschritte	3
a) Das Bußgeldverfahren	3
b) Das Zwischenverfahren	3
c) Das Hauptverfahren	4
aa) Anwesenheit des Betroffenen	4
bb) Anwesenheit sonstiger Beteiligter	5
cc) Beweisaufnahme	5
dd) Verteidigung	6
4. Rechtsbehelf und Rechtsmittel	7
a) Einspruch	7
b) Rechtsbeschwerde	7
III. Die Begehung von Ordnungswidrigkeiten	10
IV. Rechtsfolgen von Ordnungswidrigkeiten	10
1. Einstellung	10
2. Verwarnung	11
3. Geldbuße	11
4. Nebenfolgen	12
5. Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen	13
V. Verjährung	15
VI. Bußgeldtatbestände im OWiG	15
VII. Bußgeldtatbestände in anderen Gesetzen	17
1. Steuerordnungswidrigkeiten	17
2. Gewerbeordnungswidrigkeiten	18

3.	Bauordnungswidrigkeiten	18
4.	Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz	18
5.	Allgemeines Landesordnungsrecht	19
VIII.	Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr	19
IX.	Kosten.....	20
X.	Besonderheiten bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden	20
XI.	Europarechtliche Entwicklungen	21
XII.	Schlussbemerkung	22

I. Zweck, Systematik und praktische Bedeutung

Das Bußgeldverfahren ist von großer praktischer Bedeutung. Allein die deutschen Amtsgerichte waren im Jahre 2013 mit über 347.000 Bußgeldverfahren befasst. Bußgeldverfahren, die ohne gerichtliche Mitwirkung beendet worden sind, etwa weil der Betroffene den Bußgeldbescheid oder eine Erledigung im Verwarnungswege akzeptiert hat, sind dabei nicht mitgerechnet und gehen in die Millionen*. Das Bußgeldverfahren ist unerlässlich, um den – vor allem im Straßenverkehr – **massenhaft vorkommenden geringwertigen Verstößen** gegen Rechtsvorschriften Rechnung tragen zu können. Es ermöglicht den sachnahen Behörden, mit angemessenem Untersuchungs- und Bearbeitungsaufwand schnell und flexibel auf Verstöße zu reagieren.

Ordnungswidrigkeiten sind Gesetzesverstöße, die der Gesetzgeber als nicht so erheblich ansieht, dass sie durch strafgerichtliche Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden müssten, sondern die auch durch eine Verwaltungsbehörde mit einer Geldbuße belegt werden können. Die Entscheidung, ob ein Rechtsverstoß als Straftat oder nur als Ordnungswidrigkeit eingeordnet wird, richtet der Gesetzgeber daran aus, wie strafwürdig und strafbedürftig die verbotene Handlung ist.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bedarf wegen ihres geringeren Unrechtsgehalts nicht der Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens. Stattdessen sind zur Ahndung Verwaltungsbehörden befähigt; in verschiedenen, durch Gesetz ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten geschieht dies auch durch die Polizei oder vereinzelt durch die Staatsanwaltschaft. Hierdurch wird das Verfahren vereinfacht und beschleunigt und die Justiz wird entlastet. Dem Betroffenen bleiben die Nachteile eines Strafverfahrens erspart. Eine gerichtliche Kontrolle findet nur dann statt, wenn der Betroffene mit der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht einverstanden ist.

Zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Verhängung von Geldbußen und Nebenfolgen vorgesehen. Anders als eine Geld- oder gar Freiheitsstrafe beeinträchtigt die Geldbuße das Ansehen des Betroffenen nicht, sondern stellt lediglich eine **eindringliche Pflichtenmahnung** dar.

* So wurden im Jahre 2014 allein durch die Bayerische Zentrale Bußgeldstelle mehr als 818.000 Bußgeldbescheide wegen Straßenverkehrsverstößen ausgefertigt.

Das Recht der Ordnungswidrigkeiten, vor allem das dazugehörige Verfahren, ist grundsätzlich im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geregelt. Darüber hinaus finden in weitem Maße die Verfahrensbestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) Anwendung.

II. Das Bußgeldverfahren

Ordnungswidrigkeiten sind vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen, die einen als ordnungswidrig bestimmten Tatbestand erfüllen. Auch der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt (§ 13 Absatz 2 OWiG). Das zu ihrer Verfolgung vorgesehene Verfahren richtet sich im Wesentlichen nach den folgenden Regeln:

1. Der Opportunitätsgrundsatz

Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (§ 47 Absatz 1 Satz 1 OWiG). Nach dem dadurch zum Ausdruck kommenden **Opportunitätsprinzip** ist die Verfolgungsbehörde – grundsätzlich anders als Polizei und Staatsanwaltschaft im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren – berechtigt, von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit abzusehen, wenn sachliche Gesichtspunkte wie z.B. geringe Schuld oder fehlendes öffentliches Interesse dies rechtfertigen.

2. Verwaltungsbehörde als Verfolgungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde hat grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten, die im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft zukommen (§ 46 Absatz 2 OWiG). Wie auch im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat dabei die Polizei die Rolle eines Ermittlungsorgans inne, welches für die Verfolgungsbehörde tätig wird.

Zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit stehen den Behörden grundsätzlich dieselben Mittel wie im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zur Verfügung. Die Behörden können also z.B. Beweismittel beschlagnahmen, Wohnungen durchsuchen oder sogar geringfügige körperliche Untersuchungshandlungen wie die Entnahme von Blutproben veranlassen. Angesichts der verhältnismäßig geringen Unrechtsgehalts von Ordnungswidrigkeiten sind allerdings

schwerwiegende Eingriffe wie z.B. die Verhaftung und vorläufige Festnahme oder die Beschlagnahme von Postsendungen **nicht erlaubt** (§ 46 Absatz 3 Satz 1 OWiG).

3. Verfahrensschritte

Das Verfahren zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten unterteilt sich in das Bußgeldverfahren und das gerichtliche Verfahren. Beide Verfahrensstadien werden durch ein Zwischenverfahren verknüpft, in welchem sich entscheidet, ob es zu einem gerichtlichen Hauptverfahren kommt, weil der Betroffene den Bußgeldbescheid nicht akzeptiert.

a) *Das Bußgeldverfahren*

Das Bußgeldverfahren beginnt mit dem **Vorverfahren**. Verglichen mit dem strafrechtlichen Verfahren entspricht das Vorverfahren dem Ermittlungsverfahren. Es dient der Prüfung und (Auf-)Klärung, ob eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, sowie der Entscheidung, ob und wie auf eine begangene Ordnungswidrigkeit reagiert werden soll. Dabei wird auch geprüft, ob eine **Einstellung** in Betracht kommt (hierzu näher unten IV.1.) oder ob in das **Verwarn(geld)verfahren** übergegangen werden kann (hierzu näher unten IV.2.). Endet das Vorverfahren nicht durch Einstellung oder durch Verwarnung des Betroffenen, so mündet es in den **Erlass eines Bußgeldbescheids**.

b) *Das Zwischenverfahren*

Ist der Betroffene nicht mit dem Bußgeldbescheid einverstanden, kann er gegen diesen innerhalb von **zwei Wochen nach Zustellung Einspruch** einlegen. Die Verwaltungsbehörde prüft daraufhin in einem Zwischenverfahren, ob der Einspruch form- und fristgerecht erfolgt, also zulässig ist. Bei zulässigem Einspruch prüft sie ferner, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt. Bleibt der Bußgeldbescheid nach alledem aufrechterhalten, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft übersandt, welche ihrerseits eine nochmalige Prüfung durchführt. Führt auch diese zur Aufrechterhaltung des Bußgeldbescheids, werden die Akten dem Amtsgericht vorgelegt. Das Amtsgericht prüft daraufhin seinerseits die Zulässigkeit des Einspruchs. Gelangt es zum Ergebnis, dass der Einspruch zulässig und ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist, kommt es zum Hauptverfahren.

Durch das Zwischenverfahren wird der Bußgeldbescheid, der regelmäßig in einem bloß **summarischen Verfahren**, also ohne abschließende Sachverhaltsermittlung erlassen worden ist, einer **Selbstkontrolle durch die Verwaltungsbehörde** zugeführt. Die Beteiligung der Staatsanwaltschaft sowie des Gerichts führt zu einer weiteren Kontrolle der behördlichen Bußgeldentscheidung, bevor eine Verhandlung der Ordnungswidrigkeit vor dem Gericht stattfinden muss. Dadurch werden auch die Gerichte entlastet.

c) *Das Hauptverfahren*

Im Hauptverfahren wird die Ordnungswidrigkeit vor dem Amtsgericht verhandelt. Sofern nicht das Gericht – wie für bestimmte Fälle gesondert in § 72 OWiG geregelt – zur Entscheidung ohne Hauptverhandlung durch Beschluss berechtigt ist, entscheidet das Gericht nach Durchführung einer **Hauptverhandlung** durch Urteil, ob der Betroffene wegen der Ordnungswidrigkeit verurteilt oder freigesprochen wird. Kommt noch im Rahmen der Hauptverhandlung in Betracht, das Verfahren nach Opportunitätserwägungen einzustellen (§ 47 Absatz 2 OWiG), kann das Gericht dies im Beschlusswege anordnen.

Die Durchführung der Hauptverhandlung entspricht im Wesentlichen einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung nach den Regeln der StPO. Davon abweichend gelten allerdings einige Besonderheiten:

aa) *Anwesenheit des Betroffenen*

Die Hauptverhandlung muss grundsätzlich in Anwesenheit des Betroffenen stattfinden (§ 73 Absatz 1 OWiG). Dies gilt auch dann, wenn er durch einen Verteidiger vertreten wird. Der Betroffene kann aber auf Antrag von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden. In diesem Falle kann auch ohne ihn zur Sache verhandelt werden, und zwar unabhängig davon, ob er durch einen Verteidiger oder gar nicht vertreten wird.

Erscheint der Betroffene allerdings nicht zur Hauptverhandlung, obwohl er von der Pflicht zum Erscheinen nicht entbunden ist und auch seine Abwesenheit sonst nicht genügend entschuldigt ist, so verwirft das Gericht seinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, ohne zur Sache zu verhandeln (§ 74 Absatz 2 OWiG).

bb) Anwesenheit sonstiger Beteiligter

Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verwaltungsbehörde sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Eine Teilnahme dieser Behörden kommt daher in der Praxis kaum vor, eine Teilnahme der Verwaltungsbehörde allenfalls dann, wenn diese besondere Sachkunde zum Sachverhalt hat, die dem Gericht fehlt. Durchaus häufig werden allerdings Beamte oder sonstige Personen über den Sachverhalt oder das Zustandekommen des Ermittlungsergebnisses als Zeugen vernommen, wenn sie im Vorverfahren für die Verwaltungsbehörde an der Sachverhaltsaufklärung mitgewirkt haben.

cc) Beweisaufnahme

Wie auch im Vor- und Zwischenverfahren ist der Betroffene zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, sich vor Gericht zum Vorwurf zu äußern oder gar an dessen Aufklärung mitzuwirken. Vielmehr hat das Gericht den wahren **Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären**. Hierzu wird häufig eine Beweisaufnahme notwendig sein.

Das Gericht muss dann anhand von Zeugenaussagen, Inaugenscheinnahme von Beweismitteln, Anhörung von Sachverständigen oder Verlesung von Urkunden die Wahrheit ermitteln. Allerdings berücksichtigt das Gericht bei der Entscheidung über den Umfang der Beweisaufnahme die Bedeutung der Sache (§ 77 Absatz 1 Satz 2 OWiG). Das Gericht braucht daher nicht auch bei einer nur geringfügigen Sache jede nur denkbare Erkenntnisquelle bis auf den letzten Rest auszuschöpfen.

Das Gericht muss sich mit einer Stellungnahme des Betroffenen auseinandersetzen und prüfen, ob diese die Erhebung von (weiteren) Beweisen veranlasst. Ist der Betroffene in der Hauptverhandlung nicht erschienen, nachdem er von der Anwesenheitspflicht entbunden worden ist, und hat er sich bereits vor der Verhandlung mündlich oder schriftlich geäußert, teilt das Gericht den wesentlichen Inhalt dieser schriftlichen oder protokollierten Äußerungen in der Hauptverhandlung mit oder verliest sie (§ 74 Absatz 1 Satz 2 OWiG).

Kommt es nicht auf weitere Umstände an, die nur durch Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbetroffenen ermittelt werden können, so darf das Gericht von deren Vernehmung absehen, wenn diese bereits früher vernommen worden sind oder sich schriftlich geäußert haben. Das Gericht kann sich dann darauf beschränken, die entsprechenden Schriftstücke zu verlesen (§ 77a Absatz 1 OWiG). Außerdem kann es Erklärungen von Be-

hören fernmündlich oder schriftlich einholen und deren Inhalt mitteilen oder verlesen, anstatt die für die Behörde tätigen Personen als Zeugen zu vernehmen (§ 77a Absatz 2 und 3 OWiG). Dies ist allerdings – von einigen Ausnahmen abgesehen – nur dann möglich, wenn die anwesenden Beteiligten Betroffener, Verteidiger und Staatsanwaltschaft zustimmen (§ 77a Absatz 4 Satz 1 OWiG).

Auch kann das Gericht auf eine Verlesung von beweiserheblichen Schriftstücken verzichten, wenn die in der Verhandlung anwesenden Beteiligten Betroffener, Verteidiger und Staatsanwaltschaft vom Schriftstück Kenntnis genommen haben oder hierzu Möglichkeit hatten und es nicht auf den Wortlaut des Schriftstücks ankommt. Es reicht dann, dass der wesentliche Inhalt des Schriftstücks bekannt gegeben wird (§ 78 Absatz 1 Satz 1 OWiG).

dd) Verteidigung

Wie auch im Strafverfahren kann sich der Betroffene im Bußgeldverfahren durch einen (oder bis zu drei) Verteidiger verteidigen lassen.

Erscheint wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten oder ist ersichtlich, dass sich der Betroffene nicht selbst verteidigen kann, so ist ihm auch im Bußgeldverfahren durch das Gericht – oder im Vorverfahren bereits durch die Verwaltungsbehörde – ein **Pflichtverteidiger** zu bestellen, sofern der Betroffene selbst keinen Wahlverteidiger beauftragt hat (§ 140 Absatz 2 Satz 1 StPO, §§ 60, 46 Absatz 1 OWiG).

Entgegen verbreiteter Meinung bedeutet die Beiordnung eines Pflichtverteidigers noch nicht, dass auf den Betroffenen keine **Rechtsanwaltskosten** zukommen, weil diese von der Staatskasse übernommen werden. Denn zunächst entsteht dem Pflichtverteidiger in gleicher Weise wie dem Wahlverteidiger ein Anspruch gegen den von ihm verteidigten Betroffenen auf Zahlung seines Verteidigerhonorars. Daneben erhält der Pflichtverteidiger allerdings auch einen Honoraranspruch gegenüber der Staatskasse. Regelmäßig wird daher der Pflichtverteidiger zunächst aus der Staatskasse bezahlt. Der Honoraranspruch des Pflichtverteidigers gegen den verteidigten Betroffenen geht dann auf die Staatskasse über. Diese wird später die Kosten beim Betroffenen einfordern, es sei denn, der Betroffene ist von der Kostentragungspflicht befreit, etwa weil er freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt worden ist.

4. Rechtsbehelf und Rechtsmittel

Die gegen ihn ergangenen Bußgeldentscheidungen kann der Betroffene durch die Einlegung von Einspruch und Rechtsbeschwerde überprüfen lassen.

a) *Einspruch*

Ist der Betroffene mit dem Bußgeldbescheid nicht einverstanden, so steht ihm der Rechtsbehelf des Einspruchs zur Verfügung. Dieser muss **binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheids** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde eingelegt werden, die den Bescheid erlassen hat (§ 67 OWiG).

Eine Begründung des Einspruchs ist nicht vorgeschrieben, jedoch zweckmäßig, um das Augenmerk der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts auf die als maßgeblich erachteten Einwände zu lenken (zum weiteren Verfahrensablauf siehe oben 3.b).

b) *Rechtsbeschwerde*

Ist der Rechtsbehelf des Einspruchs ohne Erfolg geblieben, weil die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid nicht (oder nicht vollständig) aufgehoben hat, und hat daraufhin auch das Amtsgericht den Betroffenen wegen der Ordnungswidrigkeit verurteilt, so steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu (§ 79 OWiG).

Allerdings ist die Rechtsbeschwerde nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zulässig, von denen die folgenden in der Praxis besonders bedeutsam sind:

1. Der Betroffene muss zu einer Geldbuße von **über 250 Euro** oder einer Nebenfolge wie z.B. einem **Fahrverbot** verurteilt worden sein (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 OWiG), oder
2. im Bußgeldbescheid muss eine Geldbuße von **über 600 Euro** oder ein **Fahrverbot** vorgesehen gewesen sein, wenn der Betroffene freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 OWiG), oder

3. der Einspruch muss durch Urteil als unzulässig verworfen worden sein (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 OWiG).

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Rechtsbeschwerde **auf Antrag** gleichwohl **zugelassen** werden (§ 79 Absatz 1 Satz 2 OWiG), und zwar insbesondere dann, wenn die Nachprüfung des Urteils zur Rechtsfortbildung oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist (§ 80 Absatz 1 Satz 1 OWiG). Allerdings kann ein solcher Zulassungsantrag nicht auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften und auf die Verletzung sachlich-rechtlicher Vorschriften nur zur Rechtsfortbildung gestützt werden, wenn

1. der Betroffene zu einer Geldbuße von nicht mehr als 100 Euro verurteilt worden ist (§ 80 Absatz 2 Nummer 1 OWiG) oder
2. der Betroffene freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und im Bußgeldbescheid eine Geldbuße von nicht mehr als 150 Euro vorgesehen gewesen ist (§ 80 Absatz 2 Nummer 2 OWiG).

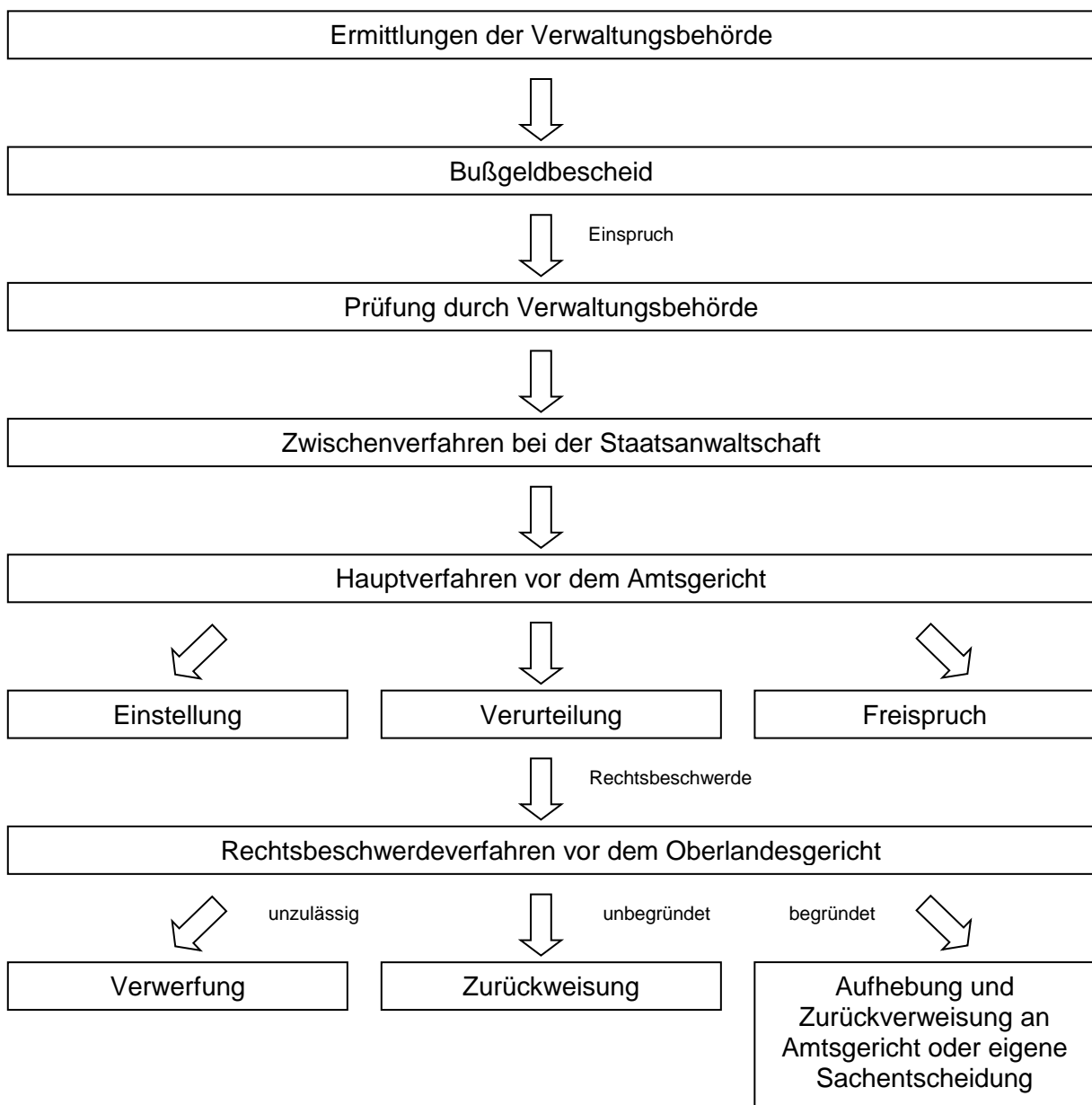
Die Rechtsbeschwerde (wie auch der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) muss **binnen 1 Woche nach Verkündung** oder – wenn eine Verkündung nicht in Anwesenheit des Betroffenen oder dessen Vertreters erfolgt ist – nach Zustellung der Entscheidung des Amtsgerichts bei diesem schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Ablauf der Einlegungsfrist schriftlich – mit einem Rechtsbeschwerdeantrag versehen – zu **begründen**. Dies kann für den Betroffenen allerdings nur **durch einen Verteidiger** oder Rechtsanwalt geschehen. Zu Protokoll der Geschäftsstelle kann der Betroffene den Rechtsbeschwerdeantrag nebst Begründung auch selbst erklären.

Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Amtsgerichts trifft das **Oberlandesgericht**. Dort sind hierfür Senate für Bußgeldsachen zuständig. Das Rechtsbeschwerdegericht entscheidet in der Regel ohne Hauptverhandlung durch Beschluss allein auf Grundlage der Akten. Es steht dem Gericht allerdings nach seinem Ermessen frei, eine Hauptverhandlung durchzuführen und sodann durch Urteil zu entscheiden (§ 79 Absatz 5 OWiG).

Zugunsten des Betroffenen gilt dabei das Verschlechterungsverbot (sog. **Verbot der reformatio in peius**). Dies bedeutet, dass das Rechtsbeschwerdegericht die Bußgeldentscheidung des Amtsgerichts nicht zum Nachteil des Betroffenen abändern, also z.B. nicht das verhängte Bußgeld erhöhen oder andere, härtere Sanktionen verhängen darf, wenn lediglich der Betroffene, nicht aber die Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Betroffenen Rechtsbeschwerde eingelegt hat. Diese Regelung soll verhindern, dass Betroffene aus Angst vor einer möglichen Verschlimmerung falsche Gerichtsentscheidungen hinnehmen.

Schaubild: Gang des Bußgeldverfahrens (vereinfacht)



III. Die Begehung von Ordnungswidrigkeiten

Voraussetzung für das Begehen einer Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung oder Unterlassung (§ 1 Absatz 1, § 8 OWiG). Diese muss – sofern nicht das Gesetz ausdrücklich auch die fahrlässige Begehung mit einer Geldbuße belegt (§ 10 OWiG) – vorsätzlich begangen worden sein.

Kinder, also Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres, können keine Ordnungswidrigkeiten begehen (§ 12 Absatz 1 OWiG).

Die Ordnungswidrigkeit setzt nicht voraus, dass der Betroffene sie selbst begangen hat. Es **reicht aus**, dass er sich an der rechtswidrigen, den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllenden vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung eines anderen **beteiligt**, indem er diesen dabei unterstützt oder ihn dazu anstiftet (§ 14 OWiG).

IV. Rechtsfolgen von Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz sieht verschiedene Möglichkeiten vor, unter Beachtung des Opportunitätsprinzips (vgl. dazu oben II.1.) auf die Begehung von Ordnungswidrigkeiten zu reagieren.

1. Einstellung

Das Gesetz stellt die Entscheidung, ob die Verwaltungsbehörde eine Ordnungswidrigkeit verfolgt und ahndet, in deren pflichtgemäßes Ermessen (§ 47 Absatz 1 OWiG). Sprechen sachliche Gründe dafür, wird die Verwaltungsbehörde deshalb von der Einleitung eines Vorverfahrens absehen oder ein bereits eingeleitetes Vorverfahren einstellen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine unklare Sach- oder Rechtslage eine genaue und komplizierte Aufklärung erfordert, die **außer Verhältnis zum Zweck** einer in Betracht kommenden Sanktion steht. Außerdem können **geringe Schuld** oder **fehlendes öffentliches Interesse** Grund für eine Einstellung sein, so z.B., wenn mildere Mittel wie eine Belehrung mit Bußgeldandrohung für den Wiederholungsfall den Verzicht auf eine Geldbuße rechtfertigen.

Eine Einstellung ist auch noch möglich, wenn bereits das Gericht mit der Sache befasst ist (§ 47 Absatz 2 OWiG).

2. Verwarnung

Handelt es sich um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit, so kann die Verwaltungsbehörde oder der für sie tätige Polizeibeamte den Betroffenen mündlich oder schriftlich verwarnen (§ 56 Absatz 1 Satz 2 OWiG). Die Verwarnung besteht darin, dass dem Betroffenen sein **Fehlverhalten vorgehalten** wird, damit er die Rechtsordnung künftig besser beachtet.

Die Verwarnung kann auch zusammen mit der Erhebung eines **Verwarnungsgeldes von 5 Euro bis 55 Euro** erfolgen (§ 56 Absatz 1 Satz 1 OWiG). Dies geschieht z.B. regelmäßig bei Parkverstößen. Kosten fallen dabei nicht an.

Diese Verwarnung wird allerdings nur dann wirksam, wenn der Betroffene mit ihr **einverstanden** ist und das Verwarnungsgeld innerhalb der ihm hierzu gesetzten Frist **zahlt** (§ 56 Absatz 2 OWiG). Verweigert der Betroffene sein Einverständnis mit der Erledigung des Bußgeldverfahrens auf diese Weise, ist die Verwaltungsbehörde gezwungen, einen anderen Weg, regelmäßig den Erlass eines Bußgeldbescheids, zu wählen.

Wird die Verwarnung mit Verwarnungsgeld wirksam, kann das der Verwarnung zugrunde gelegte Tatgeschehen nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 56 Absatz 4 OWiG). Stellt die Tat allerdings (auch) eine Straftat dar, ist die Staatsanwaltschaft trotz wirksamer Verwarnung nicht an einer Strafverfolgung gehindert.

3. Geldbuße

Als Sanktion ist die Verhängung einer Geldbuße vorgesehen. Diese beträgt, wenn die einzelnen Bußgeldvorschriften keinen anderen Höchstbetrag bestimmen, zwischen 5 Euro bis 1.000 Euro (§ 17 Absatz 1 OWiG).

Der Gesetzgeber hat von der Möglichkeit, einen **höheren Höchstbetrag** zu bestimmen, in zahlreichen Bußgeldvorschriften Gebrauch gemacht. Gerade im Bereich des Wirtschaftsrechts können durch Verstöße gegen Bußgeldvorschriften erhebliche Gewinne erzielt werden. Zudem handelt es sich bei den Tätern in diesem Bereich häufig um vermögende Personen.

So können z.B. bei Verstößen gegen Bußgeldvorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Geldbußen bis zu 1.000.000 Euro verhängt werden (§ 81 Ab-

satz 4 Satz 1 GWB). Der Höchststrafen bei Verstößen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) reicht bis zu 5.000.000 Euro (§ 56 Absatz 6 Nummer 1 KWG).

Bei der Bemessung der Geldbuße werden die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft, berücksichtigt. Außerdem soll sie so hoch sein, dass der Vorteil abgeschöpft wird, den der Betroffene durch die begangene Ordnungswidrigkeit erlangt hat (§ 17 Absatz 4 OWiG).

Die maßgebliche Rechtsvorschrift des § 17 OWiG lautet wie folgt:

**§ 17
Höhe der Geldbuße**

- (1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.
- (2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.
- (3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.
- (4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Dem Betroffenen kann gestattet werden, die Geldbuße zu einem späteren Zeitpunkt oder in Raten zu zahlen, wenn ihm die Sofortzahlung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist (§ 18 OWiG).

4. Nebenfolgen

Das Bußgeldverfahren hält nicht nur die Verhängung einer Geldbuße, sondern auch sog. Nebenfolgen bereit.

So kann die Einziehung und Unbrauchbarmachung von Tatgegenständen oder der Verfall von aus der Ordnungswidrigkeit erlangten Werten angeordnet werden. Außerdem besteht

die Möglichkeit, bei Straßenverkehrsverstößen ein **Fahrverbot** und bei Verstößen gegen das Bundesjagdgesetz ein Verbot der Jagdausübung zu verhängen.

5. Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen

Ordnungswidrig und strafbar handeln können nur natürliche Personen. Das deutsche Strafrecht kennt daher nur Strafen gegen natürliche Personen. Ebenso werden Geldbußen regelmäßig nur gegen natürliche Personen verhängt.

Handelt allerdings eine natürliche Person bei Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit als vertretungsberechtigtes Organ, als Mitglied des Vorstands oder als sonstiger Repräsentant einer juristischen Person, eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer Personengesellschaft, so kann gemäß § 30 OWiG eine Geldbuße nicht nur gegen die natürliche Person, sondern auch gegen die von ihr vertretene juristische Person oder Personenvereinigung verhängt werden. Die juristische Person oder Personenvereinigung wird so behandelt, als habe sie selbst – nämlich durch ihre Repräsentanten – die Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen.

Dies dient insbesondere dem Zweck, einen durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bei der juristischen Person oder Personenvereinigung entstandenen wirtschaftlichen Vorteil abschöpfen zu können und zu vermeiden, dass sich entsprechende Verstöße wirtschaftlich lohnen.

Bei vorsätzlichen Straftaten kann die Geldbuße bis zu 10.000.000 Euro betragen, bei Ordnungswidrigkeiten gelten die für sie angedrohten Höchstmaße.

§ 30 OWiG hat folgenden Wortlaut:

§ 30 OWiG
Geldbuße gegen juristische Personen
und Personenvereinigungen

- (1) Hat jemand
1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,

3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu zehn Millionen Euro,
2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünf Millionen Euro.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so verzehnfacht sich das Höchstmaß der Geldbuße nach Satz 2 für die im Gesetz bezeichneten Tatbestände. Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wenn das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

(2a) Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes) kann die Geldbuße nach Absatz 1 und 2 gegen den oder die Rechtsnachfolger festgesetzt werden. Die Geldbuße darf in diesen Fällen den Wert des übernommenen Vermögens sowie die Höhe der gegenüber dem Rechtsvorgänger angemessenen Geldbuße nicht übersteigen. Im Bußgeldverfahren tritt der Rechtsnachfolger oder treten die Rechtsnachfolger in die Verfahrensstellung ein, in der sich der Rechtsvorgänger zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat.

(3) § 17 Absatz 4 und § 18 gelten entsprechend.

(4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann. Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann; § 33 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt es aus, gegen sie wegen derselben Tat den Verfall nach den §§ 73 oder 73a des Strafgesetzbuches oder nach § 29a anzuordnen.

(6) Bei Erlass eines Bußgeldbescheids ist zur Sicherung der Geldbuße § 111d Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Urteils der Bußgeldbescheid tritt.

V. Verjährung

Ein Großteil der Ordnungswidrigkeiten, nämlich solche, die mit einem Höchstmaß von bis zu 1.000 Euro bedroht sind, verjähren innerhalb von **sechs Monaten** (§ 31 Absatz 2 Nummer 4 OWiG). Ordnungswidrigkeiten, die mit darüber hinaus gehenden Höchstmaßen bedroht sind, verjähren in längeren Zeiträumen bis hin zu einer Dauer von drei Jahren. Für **Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG** beträgt die Verjährungsfrist nur **drei Monate**, solange kein Bußgeldbescheid ergangen oder öffentliche Klage erhoben worden ist (§ 26 Absatz 3 StVG). Danach verjähren sie wie sonst auch nach sechs Monaten.

Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann die Ordnungswidrigkeit nicht mehr verfolgt werden. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt, sobald die zur Ordnungswidrigkeit führende Handlung beendet ist. Führt erst der Eintritt eines Erfolges, z.B. eines Schadens, zur Ordnungswidrigkeit, beginnt die Verjährung erst in diesem Zeitpunkt zu laufen.

Finden bereits bestimmte Ermittlungsmaßnahmen statt, z.B. eine Vernehmung des Betroffenen, so wird die Verjährung der Ordnungswidrigkeit unterbrochen und beginnt neu (§ 33 Absatz 1 und 3 Satz 1 OWiG). Die absolute Grenze, bis zu der ein solches (auch wiederholtes) Hinausschieben der Verjährung möglich ist, beträgt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist, mindestens aber zwei Jahre (§ 33 Absatz 3 Satz 2 OWiG).

VI. Bußgeldtatbestände im OWiG

Das OWiG enthält neben den grundsätzlichen, das Bußgeldverfahren regelnden Vorschriften auch einige Bußgeldtatbestände. Diese finden sich in den §§ 111 ff. OWiG und sind untergliedert in die Abschnitte „Verstöße gegen staatliche Anordnungen“, „Verstöße gegen die öffentliche Ordnung“, „Missbrauch staatlicher oder staatlich geschützter Zeichen“ und „Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen“.

Dieser Dritte Teil des OWiG stellt nur eine lückenhafte Regelung von Bußgeldtatbeständen dar und soll – anders als der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs für das Strafrecht – nicht die wichtigsten Tatbestände normieren. Vielmehr beinhaltet er insbesondere solche Tatbestände, die vormals Straftaten waren und im Zuge der in den 1970er Jahre erfolgten Entkriminalisierung des Strafrechts zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft worden sind. Diese Tatbestände wurden in das OWiG aufgenommen, soweit sie nicht als Bußgeldtatbestände in speziellere Bundes- oder Landesgesetze überführt werden konnten. Dieser Auffangcharakter

des Dritten Teils steht einer künftigen Erweiterung des OWiG um weitere Bußgeldtatbestände entgegen.

Praktisch wichtige Tatbestände sind z.B. die Angabe falscher Personalien gegenüber einer Behörde (§ 111 OWiG), der unbefugte Verkehr mit Gefangenen (§ 115 OWiG), die verbotene Ausübung der Prostitution (§ 120 OWiG), das Halten gefährlicher Tiere (§ 121 OWiG) sowie folgende Tatbestände:

§ 117 OWiG Unzulässiger Lärm

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 118 OWiG Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 119 OWiG Grob anstößige und belästigende Handlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, andere zu belästigen, oder
 2. in grob anstößiger Weise durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen oder durch das öffentliche Zugänglichmachen von DatenspeichernGelegenheit zu sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer auf die in Absatz 1 bezeichnete Weise Mittel oder Gegenstände, die dem sexuellen Gebrauch dienen, anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer öffentlich Schriften, Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen oder Darstellungen sexuellen Inhalts an Orten ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, an denen dies grob anstößig wirkt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 130 OWiG

Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

VII. Bußgeldtatbestände in anderen Gesetzen

Das deutsche Recht kennt zahllose weitere Bußgeldtatbestände (und auch Straftatbestände), die in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen verankert sind. Dieser Rechtsbereich wird allgemein als **Nebenstrafrecht** bezeichnet. Regelmäßig enthalten Verwaltungs- oder Spezialgesetze Verhaltensvorschriften, deren Einhaltung als so wesentlich erachtet wird, dass sie bußgeldbewehrt worden sind. Neben den Straßenverkehrsregeln (dazu näher unten VIII.) können hier beispielhaft nur einige wenige aufgezählt werden.

1. Steuerordnungswidrigkeiten

Der Straftatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung) setzt vorsätzliches Handeln voraus. Demgegenüber ist die nicht vorsätzliche, jedoch **leichtfertige** Begehung

einer **Steuerhinterziehung** durch einen Steuerpflichtigen oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt (§ 378 Absatz 1 Abgabenordnung). Ferner kann jemand, der vorsätzlich oder leichtfertig falsche Belege ausstellt oder buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle nicht oder unrichtig verbucht und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen, wegen einer Ordnungswidrigkeit der **Steuergefährdung** nach § 379 Absatz 1 Abgabenordnung geahndet werden, wenn er dadurch nicht bereits Teilnehmer oder (Mit-)Täter einer Steuerhinterziehung ist.

2. Gewerbeordnungswidrigkeiten

Die Gewerbeordnung sieht für die Ausübung verschiedener Gewerbe eine Erlaubnispflicht vor. Betreibt jemand ein solches Gewerbe, z.B. als Spielhallenbetreiber, Makler, Anlageberater, Bauträger, Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater, ohne im Besitz einer erforderlichen Gewerbeerlaubnis zu sein, kann dies eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit gemäß § 144 Absatz 1 der Gewerbeordnung darstellen.

3. Bauordnungswidrigkeiten

Die einzelnen landesrechtlichen Bauordnungsgesetze enthalten Regelungen zur Zulässigkeit von Bauvorhaben. Regelmäßig wird dabei die schuldhafte Missachtung von Vorschriften, welche die Zulässigkeit und Ausgestaltung von Bauvorhaben regeln, insbesondere die Errichtung von Gebäuden entgegen der gesetzlichen Ordnungsvorschriften, als Ordnungswidrigkeit eingestuft (vgl. z.B. Artikel 79 der Bayerischen Bauordnung, § 83 der Bauordnung für Berlin, § 89 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, § 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, § 80 der Niedersächsischen Bauordnung etc.).

4. Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

Zahlreiche Bußgeldtatbestände enthält auch das Jugendschutzgesetz (JuSchG). Nach § 28 JuSchG bußgeldbewehrt sind z.B. Verstöße gegen die Verbote, als Gewerbetreibender Kindern und Jugendlichen unzulässige Gaststättenaufenthalte (§ 4 Absatz 1 und 3 JuSchG) oder unter bestimmten Voraussetzungen ihnen als Veranstalter die Anwesenheit bei Tanz- oder Glücksspielveranstaltungen zu gestatten (§§ 5 und 6 JuSchG). Ordnungswidrig kann ferner die **Abgabe von alkoholischen Getränken oder Tabakerzeugnissen** an Kinder und

Jugendliche sein wie auch die Gestattung deren Konsums durch sie (§§ 9 und 10 JuSchG). Schließlich können auch Bußgelder verhängt werden für die Gewährung des Zugangs zu jugendgefährdenden Medien (§§ 11 ff. JuSchG).

5. Allgemeines Landesordnungsrecht

Die allgemeinen Ordnungsgesetze der Länder enthalten häufig bußgeldbewehrte Verhaltensgebote und -verbote, z.B. in Bayern betreffend das Verhalten auf Skipisten (Artikel 24 Absatz 6 Nummer 3 und 4 Landesstraf- und Verordnungsgesetz) oder das Halten gefährlicher Tiere (Artikel 37 Absatz 5 Nummer 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz). Zugleich werden Kommunalkörperschaften ermächtigt, nähere Verhaltensgebote und -verbote durch Verordnungen, z.B. betreffend das Baden an bestimmten Orten oder das Betreten und Befahren von Eisflächen, zu erlassen, die ihrerseits bußgeldbewehrt sein können.

VIII. Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr

Praktisch besonders häufig kommen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr vor. Hierzu bestimmt das Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der grundlegenden Norm des § 24 StVG sinngemäß, dass Bußgeldtatbestände durch Rechtsverordnungen konkretisiert werden können:

§ 24 StVG Verkehrsordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Absatz 1 oder des § 6e Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift der Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 1969 erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

Auf dieser Grundlage wurden die allgemein bekannten Rechtsverordnungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) erlassen, deren Gebote und Verbote fast ausnahmslos bußgeldbewehrt sind.

Eine ausführliche Darstellung findet sich in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen **Broschüre „Das Verkehrsstrafrecht“**.

IX. Kosten

Für eine Bußgeldentscheidung der Verwaltungsbehörde fallen **Gebühren** an. Diese bemessen sich grundsätzlich auf 5 % der festgesetzten Geldbuße, mindestens jedoch auf 25 Euro und höchstens auf 7.500 Euro (§ 107 Absatz 1 Satz 3 OWiG). Ferner werden der Verwaltungsbehörde entstandene **Auslagen**, z.B. Kosten für Zustellungen oder für Zeugen oder Sachverständige, erhoben.

Wird nach Erhebung des Einspruchs des Betroffenen das Gericht mit der Sache befasst, so trifft es bei Abschluss des Verfahrens eine Entscheidung über die Kosten (§ 46 OWiG i. V. m. §§ 464 ff. StPO, § 109 OWiG).

X. Besonderheiten bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

Im Gleichlauf mit den Regelungen des Strafrechts bestimmt § 12 Absatz 1 Satz 1 OWiG, dass die Handlung eines **Kindes**, also einer Person unter 14 Jahren, in keinem Fall geahndet werden kann, weil diesem die erforderliche **Verantwortlichkeit fehlt**.

Erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann eine bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit bestehen. Dabei ist bei einem **Jugendlichen**, also einer Person, die mindestens 14 und höchstens 17 Jahre alt ist, stets im **Einzelfall zu prüfen**, ob er bei Begehung der Handlung nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Handlung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 12 Absatz 1 Satz 2 OWiG, § 3 Satz 1 JGG). Nur wenn diese Frage bejaht wird, ist eine Ahndung möglich.

Anders als im Strafrecht nehmen **Heranwachsende**, also Personen, die mindestens 18 und höchstens 20 Jahre alt sind, im Ordnungswidrigkeitenrecht keine Sonderstellung ein, sondern sind **wie Erwachsene** zu behandeln.

Die in Betracht kommenden Rechtsfolgen unterscheiden sich bei Jugendlichen und Heranwachsenden nicht von denen gegenüber Erwachsenen. Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit geschieht stets durch eine Geldbuße. Allerdings wird der auch im Bußgeldverfahren gel-

tende Erziehungsgedanke gerade bei Jugendlichen häufiger eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen nahelegen.

Das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Einspruch findet vor dem **Jugendrichter** statt (§ 68 Absatz 2 OWiG). In diesem Verfahren kann von der grundsätzlich notwendigen Heranziehung der Jugendgerichtshilfe abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgerechte Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist (§ 46 Absatz 6 OWiG). Das Verfahren gegen Jugendliche ist nichtöffentlich (§ 46 Absatz 1 OWiG, § 48 Absatz 1 JGG).

Während das Verfahren gegen Erwachsene zur Beitreibung einer rechtskräftig verhängten Geldbuße die Vollstreckung durch Pfändungsmaßnahmen oder gar Erzwingungshaft vorsieht, kann der Jugendrichter dem Jugendlichen oder Heranwachsenden an Stelle der zu vollstreckenden Geldbuße die Erbringung von Arbeitsleistungen, Schadenswiedergutmachung, die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht oder andere Leistungen auferlegen, wenn die für Erwachsene vorgesehenen Vollstreckungsregelungen nicht möglich oder angebracht erscheinen (§ 98 OWiG). Auf diesem Wege kann dem Erziehungsgedanken durch eine **jugendgemäße Art der Vollstreckung** Rechnung getragen werden.

XI. Europarechtliche Entwicklungen

Mit der Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen vom 24. Februar 2005 durch das Gesetz zur europaweiten Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen (EuGeldG) wurde die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gestärkt. Durch das am 28. Oktober 2010 in Kraft getretene EuGeldG wurde das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) geändert und unter anderem um den Abschnitt „Geldsanktionen“ ergänzt, welcher die §§ 86 ff. IRG enthält. Deutschland – wie derzeit fast alle Mitgliedstaaten der EU – leistet demnach Hilfe bei der **Vollstreckung von Geldbußen**, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat verhängt worden sind und mindestens 70 Euro betragen. Dadurch wird vermieden, dass sich Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat Ordnungswidrigkeiten begangen haben, der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit entziehen können, weil sie in einem anderen EU-Mitgliedstaats wohnen oder dorthin flüchten. Vielmehr müssen Betroffene mit der Vollstreckung auch von solchen Geldbußen rechnen, die gegen sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat wegen dort begangener Ordnungswidrigkeiten verhängt worden sind.

XII. Schlussbemerkung

Das Ordnungswidrigkeitenrecht stellt ein wichtiges Werkzeug zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dar. Es ermöglicht den Verwaltungsbehörden, schnell und flexibel auf Missstände zu reagieren und der Forderung nach Einhaltung von Ordnungsvorschriften in der im jeweiligen Einzelfall gebotenen Weise Nachdruck zu verleihen. Damit schließt es eine bedeutsame Lücke, die dort bestünde, wo nicht hinnehmbaren und womöglich gefährlichen Verhaltensweisen und Zuständen noch nicht mit den einschneidenden Mitteln des Strafrechts begegnet werden muss.

Wie jedes andere Rechtsinstrumentarium ist auch das Ordnungswidrigkeitenrecht stets auf seine Eignung zur Bewältigung der aktuellen Erfordernisse zu überprüfen. Derzeit auf EU-Ebene verhandelte Richtlinienentwürfe über Informations-, Belehrungs- und Übersetzungsrechte von Bürgern, die von Ermittlungsmaßnahmen betroffen sind, können sich auch auf das Bußgeldverfahrensrecht auswirken. Dieses muss stets so ausgestaltet sein, dass die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Rechte der Bürger gewahrt werden. Schließlich gebieten es auch die Verfahrensökonomie und ein effektiver Rechtsschutz, das Ordnungswidrigkeitenrecht so auszurichten, dass die Ressourcen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte optimal eingesetzt werden können, um die erforderliche Verfolgung von Rechtsverstößen unter Wahrung der Rechte aller Betroffenen zu gewährleisten.